



**Stellen Sie sich vor, Sie sind auf einer ganz gewöhnlichen Autofahrt im Stadtverkehr. Plötzlich ertönt ein Martinshorn und Blaulicht ist zu sehen. Stress kommt auf. Muss ich ausweichen? Wohin soll ich fahren? Wie verhalte ich mich? Ein Thema, das so manchem Autofahrer die Schweißperlen auf die Stirn treibt.**

Einsatzkräfte müssen stets schnell zu ihrem Einsatzort gelangen, um effektiv helfen zu können. Grundsätzlich geht es hier um das Thema Sonder- und Wegerechte gemäß der Straßenverkehrsordnung. Diese dürfen allerdings nur in bestimmten Situationen und von auserwählten Institutionen in Anspruch genommen werden.

#### **§ 35 (5a) Straßenverkehrsordnung (StVO) – „Sonderrechte“**

„Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.“

Fahrzeuge, die Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen, werden nur von den Pflichten der StVO befreit. Diese Rechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

Sonderrechte bedeuten zuerst einmal keine besonderen Rechte gegenüber dritten Verkehrsteilnehmern. Erst mit dem sogenannten Wegerecht erfolgt dies.

#### **§ 38 (1) Straßenverkehrsordnung (StVO) – „Wegerechte“**

„Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten. Es ordnet an: Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen.“

## Was bedeutet „Wegerecht“ für Sie als Verkehrsteilnehmer?

Ob Sie mit dem Fahrzeug, dem Fahrrad oder als Fußgänger unterwegs sind: Wegerecht bedeutet für alle Verkehrsteilnehmer, Fahrzeugen sofort freie Bahn zu schaffen, sofern diese blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn verwenden. Sofort heißt: Sie als Verkehrsteilnehmer haben eine kurz bemessene, aber doch hinreichende Zeit zur Verfügung, um auf die Sondersignale zu reagieren.

Folgendermaßen sollten Sie sich verhalten, nachdem Sie festgestellt haben, aus welcher Richtung das Sondersignal kommt:



### **Innerhalb einer Ortschaft**

In der Ortschaft sollten Sie Ihre Geschwindigkeit herabsetzen und – soweit es möglich ist – äußerst weit rechts fahren. Unter Beachtung der Fußgänger und der Fahrradfahrer können Sie den Bürgersteig als Ausweichzone mitbenutzen.

### **Ausweichen vor einer Ampel**

Fahren Sie langsam und vorsichtig in die Kreuzung ein oder auf eine Verkehrsinsel. Dies wird geduldet und stellt in diesem Fall keine Ordnungswidrigkeit dar.

### **Außerorts**

Auf Bundes- und Landstraßen sollten Sie unter verlangsamer Geschwindigkeit rechts heranfahren. Dies gilt auch bei entgegenkommenden Einsatzfahrzeugen. Des Weiteren wird empfohlen, nie langsam fahrende Feuerwehr- oder Rettungswagen zu überholen. Es besteht die Gefahr, dass Sie in einen Unfall fahren.

### **Autobahn**

Auf Autobahnen muss eine Gasse gebildet werden. Bei zwei Fahrspuren in der Mitte der Fahrbahn, bei drei oder mehr Fahrspuren zwischen der linken und der mittleren Fahrbahn. Die Rettungsgasse sollte nicht sofort wieder geschlossen werden. Es könnten weitere Einsatzfahrzeuge folgen. Vermeiden Sie auch möglichst, die Standspur zu benutzen, damit diese im Notfall von den Einsatzfahrzeugen mitbenutzt werden kann.



### **Blitzer**

Sollten Sie keine andere Möglichkeit haben, Einsatzfahrzeuge, auch auf die Gefahr hin geblizt zu werden, vorbeizulassen, so sollten Sie dies tun. Zum einen kann das Einsatzfahrzeug, wenn es direkt hinter Ihnen fährt, auf dem Blitzerfoto zu erkennen sein, zum anderen wird in den jeweiligen Leitstellen jede Einsatzzeit und Strecke notiert. So können Sie – und natürlich auch die Polizei – den Grund des Blitzens einsehen und belegen.

Damit Sie die Sondersignale wahrnehmen können, sollten Sie sich während des Fahrens nicht durch laute Musik oder Telefonieren ablenken lassen.

Allerdings besteht auch für Einsatzfahrzeuge die Pflicht, den § 1 der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Das heißt, dass auch sie so zu fahren haben, dass sie niemanden behindern oder gar gefährden. Fährt ein Einsatzfahrzeug nur mit Blaulicht, so sind andere Verkehrsteilnehmer lediglich zu besonderer Sorgfalt verpflichtet.

Wenn Sie nicht sofort Platz machen können, dann zeigen Sie dem Einsatzfahrzeug wenigstens per Blinker an, dass Sie von dem Fahrzeug Kenntnis genommen haben und es schnellstmöglich vorbeilassen werden.



**Übrigens:** Nicht nur bei Blaulicht, sondern auch bei einem gelben Blinklicht ist erhöhte Aufmerksamkeit geboten. Denn auch ein gelbes Blinklicht (fest installiert oder auf Fahrzeugen) warnt vor Gefahren, z. B. vor Arbeits- oder Unfallstellen, vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen oder Schwerlasttransporten mit Überbreite.

Bestellen Sie sich Ihren kostenlosen Sammelordner für die RatgeberFuhrpark-Ausgaben. Einfach im Internet das Bestellformular ausfüllen.

**HDI Versicherung AG**  
HDI-Platz 1  
30659 Hannover  
[fp.kraftfahrtversicherung@hdi.de](mailto:fp.kraftfahrtversicherung@hdi.de)  
[www.hdi.de/ratgeber-fuhrpark](http://www.hdi.de/ratgeber-fuhrpark)

Hinweis:  
Dies ist eine allgemeine Information. Sie ist rechtlich nicht verbindlich und stellt keine Rechtsberatung dar.